

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-7-1

für das Gelände zwischen
**Fritz-Reuter-Allee, Parchimer Allee,
 Buschkrugallee und Grüner Weg**
 im **Bezirk Neukölln**
 Ortsteil **Britz**

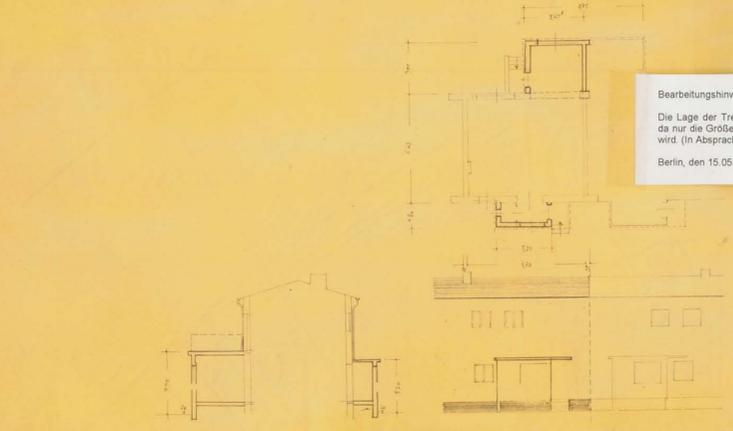
Übersichtskarte vom Beb. Plan XIV-7 und die **Planergänzungsbestimmungen** auf besonderem Blatt.

Maßstab 1:1000
 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

A. Festsetzungen	
Begrenzungslinien	<ul style="list-style-type: none"> festzusetzen Geltungsbereichsgrenze Straßenbegrenzungslinie Baugrenze Begrenzung von Gemeindeflächen Leitungsrecht
Beschränkungen	
Überbaubare Flächen	<ul style="list-style-type: none"> reines Wohngebiet (WR) allg. Wohngebiet (WA) Garagen, eingeschossig
1. Art der Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Vollgeschosse zulässig Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschöfächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
2. Maß der Nutzung	
Einzel festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Grünfläche nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen öffentliche Straßen, Wege und Plätze
Flächenmäßige Ausweisung	
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.	
B. Nachrichtliche Eintragungen	
Gebäude: Bestand mit Geschöfächenzahl	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden: Wohn- und Mischbauten Geschäfts-Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude) besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:	<ul style="list-style-type: none"> Ortsteilgrenze Grundstücksgrenze Bordkante Straßenbahngleise
Abkürzungen:	K-Kinderspielplatz M-Fläche für Mülltonnen usw. St-Stellplatz für Pkw.

Nebenzeichnung zur Planergänzungsbestimmung Nr. 2



Bearbeitungshinweis:
 Die Lage der Treppe ist unbeachtlich, da nur die Größe des Anbaus geregelt wird. (In Absprache mit Stapl b.)
 Berlin, den 15.05.2002 Stapl a

Planergänzungsbestimmungen

- Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der BauNutzungsverordnung vom 26. Juni 1982 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Auf den Flächen A' und B' dürfen innerhalb der Baugrenzen nur 2-geschossige Wohnbauten mit Anbauten errichtet werden. Die Anbauten sind nach der Nebenzeichnung zu gestalten.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf diesen Flächen sind Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.



Aufgestellt:
Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Vermessung
Jähnichen
 Amtsleiter
 Berlin-Neukölln, den 28. Oktober 1958

Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Stadtplanung
Schäfer
 Amtsleiter
 Berlin-Neukölln, den 28. Oktober 1958

Zerndt
 Bezirksstadtrat

Festgesetzt

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 470 vom 30.9.1954 erhalten und wurde in der Zeit vom 6.1.1959 bis 6.2.1959 öffentlich ausgelegt.
 Berlin, den 7. Februar 1959

Bezirksamt Neukölln
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 Amt für Stadtplanung
Baer

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1950 (BGB. I. S. 247, GVBl. S. 489) nach Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
 Berlin, den 3. September 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung vom 3.9.63 ist im GVBl. S. 868 verkündet worden.

XIV-7-1

XIV-7-3

XIV-7-2